



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens.] Neustadt o/s., den 20. November. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. - für das ganze Jahr.]

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nachdem die Rinderpest in dem benachbarten Auslande nunmehr erloschen ist, wird die zur Verhütung einer Einschleppung jener Seuche nach Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 27. März 1836 durch das Amtsblatt unterm 9. November 1857 angeordnete Maßregel, wonach längs der unseren Verwaltungsbezirk berührenden österreichischen Landesgrenze jedes über die diesseitige Landesgrenze eingebrachte Stück Hornvieh, gleichviel, ob dasselbe der sogenannten Landrace, oder der podolischen (Steppen-) Race angehört, der 21tägigen Quarantaine unterworfen werden mußte, hierdurch aufgehoben. Demnach kommen fortan nur die Vorschriften des § 1 der allegirten Verordnung zur Anwendung, nach welchen an der Grenze nur noch das podolische oder Steppenvieh der 21tägigen Quarantaine unterworfen bleibt, das Landvieh dagegen ohne Quarantaine über die diesseitige Landesgrenze eingelassen werden darf.

Dppeln, den 8. November 1858. Königliche Regierung.

Nr. 15. Betr. die Volkszählung am 3. Dezember d. J.

Nachdem der dreijährige Turnus abgelaufen, findet für das Jahr 1858 abermals eine genaue Volkszählung statt, wie solche in den Vorjahren und zuletzt im Jahre 1855 ausgeführt worden ist. Indem ich daher auf die im Kreisblatt pro 1849 Stück 47 bekannt gemachte desfallsige Instruktion verweise, bringe ich Nachstehendes zur genauesten Beachtung in Erinnerung:

1) Die Zählung der Einwohner findet überall Freitag, den 3. Dezember d. J. durch die Magistrate und Ortsgerichte statt und muß an demselben Tage, jedenfalls aber am nächstfolgenden Tage beendet werden.

2) Die Aufnahme der Personenzahl erfolgt von Haus zu Haus und sind die Namen und persönlichen Verhältnisse der Einwohner in die nach dem unten stehenden Schema anzufertigenden Urliste, zu welcher die erforderlichen Druckformulare den Ortsbehörden durch die Post sofort zugehen werden, einzutragen.

3) Die zu dem aktiven Militärstande gehörigen Personen und die ihnen angehörigen Dienstleute sind nicht zu zählen, dagegen werden die auf längere oder unbestimmte Zeit in die Heimath entlassenen Soldaten, ferner die in die verschiedenen Klassen der Landwehr eingereichten Personen in die Urliste aufgenommen.

4) Soweit nicht durch die nachfolgende Bestimmung eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten.

Es werden sonach am Orte ihres Aufenthaltes gezählt: alle dort in Lohn und Brode stehenden Dienstboten; alle dort in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbsgehülften, einschließlich derjenigen, welche in Handwerker-Herbergen eingekehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt zc. befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, sowie die in dortigen Kranken-, Entbindungs-, Arbeitshäusern, Gefängnissen, Besserungs-Anstalten u. s. w. befindlichen Personen.

Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen) eingekehrt